

BGer 8C_533/2015 vom 29. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_533_2015

FR: TF 8C_533/2015 du 29 septembre 2015

IT: TF 8C_533/2015 del 29 settembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_533/2015

Urteil vom 29. September 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung Arbeitslosenversicherung,
Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
24. Juni 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 30. Juli 2015 (Poststempel) gegen die Nichteintretensverfügung des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. Juni 2015,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 3. August 2015 an A. _____, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. _____ am 13 und 25. August 2015 eingereichten Eingaben,
in die beigezogenen Akten der Vorinstanz,
in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Vorinstanz auf die gegen zwei Verfügungen des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 25. März 2015 erhobene Beschwerde mit der Begründung nicht eintrat, diese sei verspätet erhoben worden,

dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich darauf einzig insoweit eingeht, als er behauptet, bereits vor der schriftlichen Beschwerdeerhebung beim Gericht, wenn auch an unzuständiger Stelle, aber dennoch rechtzeitig, gegenüber dem Amt am 18. April 2015 unmissverständlich "Einsprache" erklärt zu haben,

dass es sich bei diesem Vorbringen indessen um ein unzulässiges Novum im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handelt, hätte er doch Derartiges bereits im kantonalen Gerichtsverfahren vorbringen können,

dass damit offenkundig keine rechtsgenügende Beschwerde vorliegt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. September 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.